



Bundeskriminalamt

BKA

Kriminalität im Kontext von Zuwanderung

Kernaussagen

Betrachtungszeitraum: 01.01.-30.09.2023

Vorbemerkung

Nachfolgende Kernaussagen informieren über die Entwicklungen und Auswirkungen des Zustroms von Flüchtlingen und Asylbegehrenden auf die Kriminalitätslage in Deutschland. Die Kernaussagen erstrecken sich auf den Berichtszeitraum Januar bis September 2023.

Zuwanderer/Zuwanderinnen im Sinne dieser Kernaussagen sind Personen mit Aufenthaltsanlass „Asylberechtigte/-r“, „Schutzberechtigte/-r“, „Asylbewerber/-in“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ und „unerlaubt“. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden nicht der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen im Sinne dieser Kernaussagen zugeordnet. Bei der Zuordnung eines/einer Tatverdächtigen als Zuwanderer/Zuwanderin findet das Einreisedatum keine Berücksichtigung. Somit beinhalten die Zahlen auch Zuwanderer/Zuwanderinnen, die bereits vor dem 01.01.2023 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Aussagen basieren auf Daten aus der laufenden Fallbearbeitung in Bund und Ländern. Die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen dauern vielfach noch an, d. h. die Ermittlung des/der Tatverdächtigen erfolgt oft erst nach dem Stichtag der Datenerhebung. Dadurch ist insbesondere gegen Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums regelmäßig ein deutlicher Rückgang der monatlichen Fallzahlen festzustellen. Die Datenbasis unterliegt somit Schwankungen, was sich regelmäßig in nachträglichen Korrekturen der übermittelten Fallzahlen in den Folgeerhebungen widerspiegelt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Systemumstellungen bei der Datenerhebung in einzelnen Ländern teilweise deutlich höhere Fallzahlen zugeliefert wurden als in den Vorjahren. Dies ist bei der Interpretation der vorliegenden Lageübersicht zu beachten. In welchem Umfang die höheren Fallzahlen auf die veränderten Erfassungsmodalitäten oder einen tatsächlichen Anstieg der Anzahl von Straftaten bzw. Tatverdächtigen und Opfern zurückzuführen sind, lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht beziffern.

Aufgrund der vorhandenen Unschärfen werden in den vorliegenden Kernaussagen vorrangig grundsätzliche Tendenzen aufgezeigt.

Belastbare Aussagen zur bundesweiten Kriminalitätsentwicklung sind auf Basis der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (retrograd) für das jeweilige Betrachtungsjahr möglich.

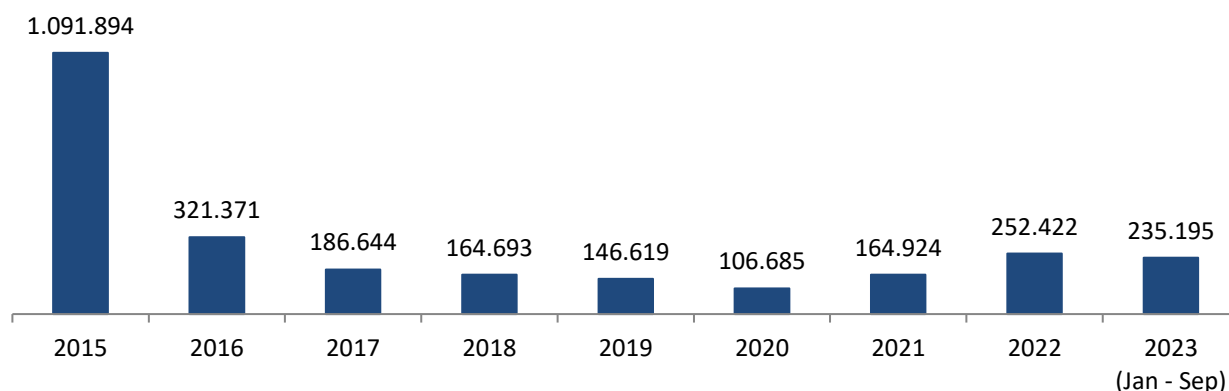
Lage Zuwanderung (Jan 2015-Sep 2023)

Die Anzahl der Asylsuchenden/Schutzsuchenden ist weiter gestiegen.

Von Januar 2015 bis September 2023 wurden insgesamt 2.670.447 Asylsuchende registriert, wovon 235.195 Asylsuchende in den Monaten Januar bis September 2023 in Deutschland verzeichnet wurden.

Damit reiht sich die Entwicklung in 2023 nach einem – auch pandemiebedingt – sehr starken Rückgang im Jahr 2020 in den steigenden Trend der beiden Vorjahre ein. Die Anzahl der Asylsuchenden ist im Vergleich zum letzten Betrachtungszeitraum (1.-3. Quartal 2022: 164.127 Asylsuchende) weiter gestiegen, liegt nach den ersten drei Quartalen 2023 jedoch noch unter dem Niveau des gesamten Jahres 2022. Insbesondere das Jahr 2022, aber auch der Berichtszeitraum im Jahr 2023, waren geprägt durch den Zugang einer sehr großen Zahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Bei den hier dargestellten Asylgesuchen sind die Personen, die innerhalb des Betrachtungszeitraums aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nach Deutschland geflohen sind, größtenteils nicht inbegriffen, da dieser Personengruppe vorübergehender Schutz ohne ein Asylverfahren gewährt wird (gemäß § 24 AufenthG) und daher nur sehr wenige Ukrainer/-innen einen Asylantrag stellen.¹

Entwicklung der Anzahl Asylsuchender (2015-2023 [1.-3. Quartal])²



Die zuwanderungsstärksten Herkunftsstaaten der Asylsuchenden waren in den ersten drei Quartalen 2023 Syrien (75.263; Gesamt: 900.448), die Türkei (38.407; Gesamt: 118.642) und Afghanistan (35.845; Gesamt: 348.921). Diese drei Herkunftsstaaten waren auch im Vorjahreszeitraum (vgl. Lageübersicht 2022³) die zuwanderungsstärksten (1.-3. Quartal 2022: Syrien: 51.250; Afghanistan: 24.752; Türkei: 16.170).

Die Zuwanderungszahlen aus den zuwanderungsstärksten Herkunftsstaaten sind in den ersten drei Quartalen 2023 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erneut gestiegen. Die Veränderung zu 2022 fiel für die Türkei mit +137,5 % am deutlichsten aus (Syrien: +46,9 %; Afghanistan: +44,8 %).

¹ Gemäß Statistischem Bundesamt gab es einen starken Zuwachs an ukrainischen Staatsangehörigen seit Ende Februar 2022. Im September 2023 lebten 1.132.619 Ukrainer/-innen in Deutschland, im Dezember 2021 waren es noch 138.203 (vgl. https://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Ukraine/Gesellschaft/_inhalt.html).

² Die Lageübersicht referenziert seit dem Jahr 2017 auf die Zahlen der Asylgesuchstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und für die Jahre 2015 und 2016 auf die Zahlen des EASY-Systems (zur Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer).

³ Im Folgenden abgekürzt als LÜ 22.

Aktuelle Lage Kriminalität (Jan-Sep 2023)

Allgemeinkriminalität

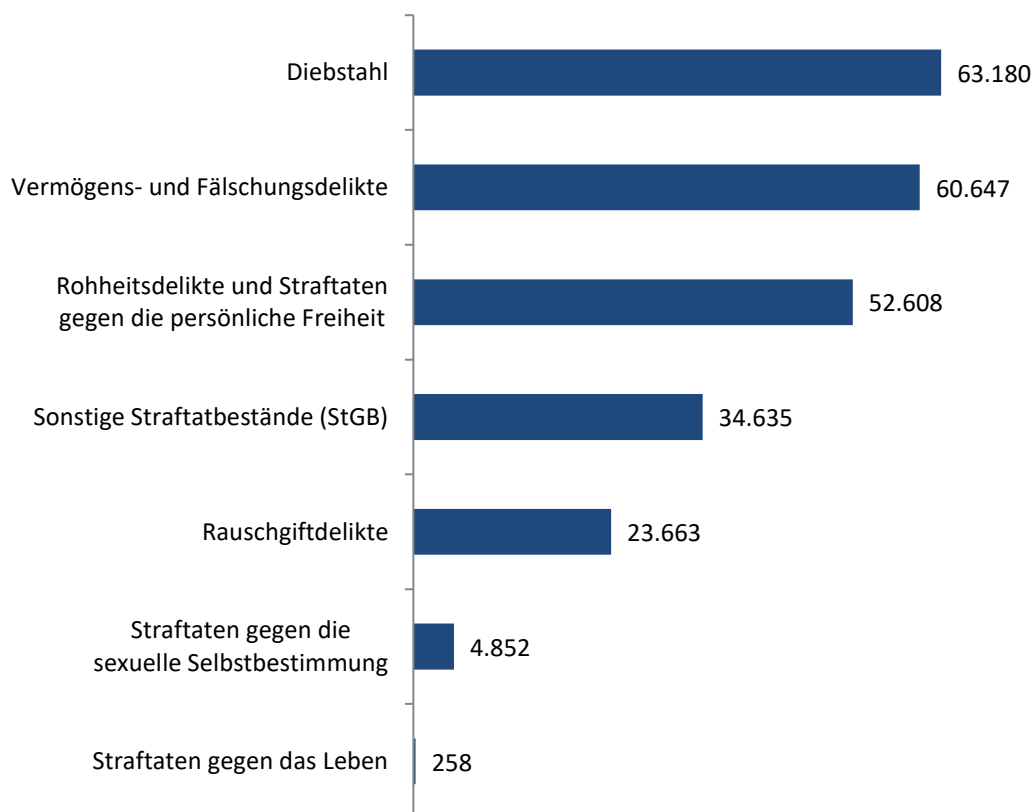
1. Die Zahl der Fälle von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen ist in den ersten drei Quartalen 2023 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum angestiegen (+28,6 %).

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 wurden insgesamt 254.923 Fälle⁴ im Zusammenhang mit versuchten und vollendeten Straftaten registriert, bei denen mindestens ein/-e Zuwanderer/Zuwanderin als Tatverdächtige/-r erfasst wurde (1.-3. Quartal 2022: 198.187 Fälle).

Die monatlichen Fallzahlen bewegten sich in den ersten drei Quartalen 2023 zwischen 24.133 und 31.618 registrierten Fällen.

Die Mehrzahl der in Deutschland aufhältigen Zuwanderer/Zuwanderinnen trat nicht im Zusammenhang mit einer Straftat in Erscheinung.

Fälle von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen (Jan-Sep 2023)



⁴ Polizeilich erfasste Vorgänge.

2. Die deliktischen Schwerpunkte bei Fällen von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen lagen im Bereich der Diebstahlsdelikte, Vermögens- und Fälschungsdelikte sowie der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Im Bereich der Diebstahlsdelikte handelte es sich bei fast zwei Drittel der Fälle um Ladendiebstahl (62,4 %), bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten bei etwas über der Hälfte der Fälle um Beförderungerschleichung (54,9 %).

Bei Fällen von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen handelte es sich überwiegend um Körperverletzungsdelikte (69,7 %).

3. Beim Vergleich des Tatverdächtigenanteils mit dem entsprechenden Anteil an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen zeigten sich deutliche Auffälligkeiten in Bezug auf die Herkunftsnationalitäten.⁵

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak, den drei zuwanderungsstärksten Herkunftsstaaten seit 2015 insgesamt, war weiterhin niedriger als der Anteil dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Der Deliktsschwerpunkt lag im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (vorrangig Körperverletzung).

Bei Staatsangehörigen aus der Ukraine war der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen deutlich höher als ihr Anteil an den seit 2015 erfassten Asylsuchenden. Hierbei ist zu beachten, dass ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nach Deutschland geflohen sind, in der Gruppe der Asylsuchenden größtenteils nicht inbegriffen sind (vgl. S. 2). Den deliktischen Schwerpunkt stellten bei ukrainischen Tatverdächtigen im Betrachtungszeitraum Diebstahlsdelikte dar (überwiegend Ladendiebstahl).

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen aus den Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien sowie aus Georgien war weiterhin deutlich höher als der Anteil dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Der deliktische Schwerpunkt lag ganz überwiegend bei Diebstahlsdelikten (vorrangig Ladendiebstahl).

Bei Staatsangehörigen aus den afrikanischen Staaten Gambia, Nigeria und Somalia war der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen leicht höher als ihr Anteil an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Die deliktischen Schwerpunkte lagen im Bereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte (vorrangig Betrugsdelikte, insbesondere Beförderungerschleichung) sowie der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (überwiegend Körperverletzung).

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen aus den Balkan-Staaten Albanien, Kosovo und Serbien lag geringfügig über dem Niveau des Anteils dieser Nationalitäten

⁵ Die Betrachtung von einzelnen Nationalitäten erfolgt im Rahmen dieser Kernaussagen für die 20 häufigsten Herkunftsstaaten tatverdächtiger Zuwanderer/Zuwanderinnen gemäß PKS 2022: Afghanistan, Albanien, Algerien, Eritrea, Gambia, Georgien, Guinea, Irak, Iran, Kosovo, Marokko, Moldau, Nigeria, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Syrien, Tunesien, Türkei und Ukraine.

an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Den deliktischen Schwerpunkt stellten bei diesen Tatverdächtigen ebenfalls Diebstahlsdelikte (überwiegend Ladendiebstahl) dar.

4. Bei etwa jedem zweiten Fall von Straftaten zum Nachteil von Zuwanderern/Zuwanderinnen handelte es sich um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Im Betrachtungszeitraum wurden 86.903 Fälle der Allgemeinkriminalität registriert, in denen Zuwanderer/Zuwanderinnen Opfer einer versuchten oder vollendeten Straftat wurden (+22,7 %, 1.-3. Quartal 2022: 70.852 Fälle).

In Fällen, in denen sowohl mindestens ein Opfer als auch mindestens ein Tatverdächtiger/eine Tatverdächtige Zuwanderer/Zuwanderinnen waren (32.730 Fälle), lag der Anteil der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit bei 72,9 % (vorrangig Körperverletzungsdelikte).

5. Anstieg der registrierten Fälle von Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen/Sammelunterkünften.⁶

Bei den Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen/Sammelunterkünften wurden insgesamt 23.017 Fälle und damit ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum registriert (+45,6 %).

Hiervon entfielen knapp über die Hälfte der Fälle (52,1 %) auf den Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wobei es sich überwiegend um Fälle von Körperverletzung handelte (79,9 %).

6. Im Bereich der Straftaten gegen das Leben handelte es sich in den weitaus meisten Fällen um versuchte Totschlagsdelikte.

In den ersten drei Quartalen 2023 wurden 258 Fälle von Straftaten gegen das Leben registriert, bei denen mindestens ein/-e Zuwanderer/Zuwanderin als Tatverdächtige/-r ermittelt wurde, darunter v. a. Totschlagsdelikte. In 72 Fällen richtete sich die Tat (auch) gegen deutsche Staatsangehörige.

Der Großteil der Fälle von Straftaten gegen das Leben mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen blieb im Versuchsstadium (80,6 %). Bei den 50 vollendeten Fällen wurden insgesamt 52 Personen getötet, wobei es sich bei den Opfern um 32 Zuwanderer/Zuwanderinnen und 14 deutsche Staatsangehörige handelte. Fünf Opfer hatten eine Drittstaatsangehörigkeit ohne Zuwanderungsstatus und ein Opfer eine ungeklärte Staatsangehörigkeit.

Im gleichen Zeitraum wurden 225 Fälle von Straftaten gegen das Leben registriert, bei denen mindestens ein Opfer Zuwanderer/Zuwanderin war. Bei der Mehrheit dieser Fälle (162 Fälle) waren Zuwanderer/Zuwanderinnen auf Täter- und Opferseite beteiligt.

In 36 Fällen von Straftaten gegen das Leben lag der Tatort in einer Erstaufnahmeeinrichtung/Sammelunterkunft.

⁶ Unterkünfte mit einer Mindestaufnahmekapazität von 50 Personen oder durch die erfassende Behörde als solche definierte Sammelunterkunft.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

7. Die Flüchtlingssituation hat weiterhin Einfluss auf die Politisch motivierte Kriminalität.

Die Zuwanderungssituation bietet im Bereich der PMK weiterhin Anknüpfungspunkte für Agitationen und Straftaten. Inhaltlich ist die Flüchtlingsthematik geeignet, im ansonsten sehr heterogenen rechtsextremistischen Spektrum einen ideologischen Konsens zu generieren.

In den Phänomenbereichen PMK -rechts- sowie PMK -sonstige Zuordnung-⁷ besteht anlassabhängig weiterhin Mobilisierungspotenzial. Die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen stehen in starker Abhängigkeit zu den organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen lokalen Szene/Akteure.

Im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- war für den Berichtszeitraum der ersten drei Quartale 2023 ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Im Vorjahreszeitraum war ein Großteil der Fälle dem Themenkomplex „Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine“ zugeordnet worden. Ereignisse im Ausland können jederzeit zu Veränderungen der Lage und damit einhergehend zu einem Anstieg aufgrund entsprechender Resonanzstraftaten führen.

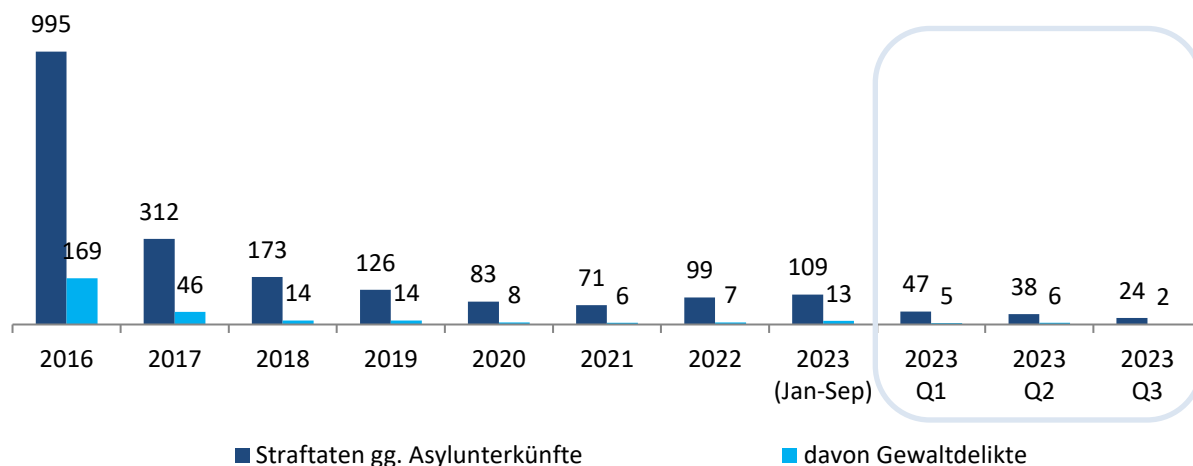
8. Der ansteigende Trend im Bereich der Straftaten gegen Asylunterkünfte setzte sich fort.

Asylunterkünfte lagen weiterhin im Zielspektrum rechter Agitation. Der seit Februar 2016 festgestellte rückläufige Trend setzte sich wie bereits im Betrachtungszeitraum 2022 nicht fort. Im Berichtszeitraum 2023 stiegen die Fallzahlen weiter an und lagen über dem Vorjahresniveau.

Straftaten gegen Asylunterkünfte PMK -rechts- und PMK -sonstige Zuordnung-⁸

⁷ Der bisherige Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- wurde zum 01.01.2023 inhaltsgleich in PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

⁸ Stand: 06.10.2023. Die Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.



9. Straftaten gegen Politiker/-innen und sonstige Repräsentanten/Repräsentantinnen müssen zumindest einkalkuliert werden.

Neben objekt- und personenbezogenen Straftaten zum Nachteil von Asylunterkünften und Asylsuchenden steht weiterhin zu befürchten, dass auch die Agitation zum Nachteil von vermeintlich politisch Verantwortlichen fortbestehen und anlassbezogen weiter intensiviert werden wird. Beispielsweise das Tötungsdelikt zum Nachteil des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 02.06.2019 in Wolfhagen-Istha/HE belegt diese Einschätzung nachdrücklich. Neben diesem herausragenden Einzelsachverhalt stehen zusätzlich mit dem Ziel der Beeinträchtigung des persönlichen Sicherheitsgefühls auch objektbezogene Straftaten zum Nachteil von Parteieinrichtungen oder Wohnhäusern von Politikern/Politikerinnen zu erwarten. Darüber hinaus dürfte das öffentliche Verbreiten von personenbezogenen Daten weiterhin zum Agitationsspektrum zählen.

Grundsätzlich können sich etwaige Straftaten aber auch gegen sonstige Personen richten, die gemäß szenointerner Wahrnehmung von entsprechenden Einrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden profitieren oder deren Errichtung fördern bzw. begrüßen.

10. Die linke Szene tritt themenbezogen durch Straftaten in Erscheinung.

Bei öffentlicher Präsenz der rechten Szene kommt es regelmäßig zu Gegenaktionen aus dem linken Spektrum, wobei diese Zusammenkünfte themenunabhängig von einer aggressiven Grundstimmung geprägt sind.

Aktionen der linken Szene, insbesondere in Form von Straftaten gegen den politischen „Gegner“, aber auch gegen polizeiliche Einsatzkräfte sowie vermeintlich politisch Verantwortliche, werden auch künftig im thematischen Kontext der Flüchtlingspolitik bei entsprechender Gelegenheit fortgesetzt werden.

Ferner ist mit Aktionen gegen staatliche Rückführungsmaßnahmen von ins Ausland abzuschickenden Personen zu rechnen.

11. Die Nutzung von Migrationsbewegungen durch Terrororganisationen ist weiterhin anzunehmen.

Nach wie vor ist für den Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- einzukalkulieren, dass sich unter den Geflüchteten aus Kriegs-/Krisenregionen Einzelpersonen befinden, welche bereits vor der Einreise terroristischen Organisationen angehörten oder nach ihrer Einreise nach Deutschland zu Sympathisanten/Sympathisantinnen werden. Damit geht die Gefahr einher, dass sich aus diesem Kreis einzelne Personen, gegebenenfalls auch ohne organisatorische Einbindung in terroristische Gruppen, dazu entscheiden, in der Bundesrepublik Deutschland eigenständig gefährdungsrelevante Aktivitäten zu entfalten bis hin zur Begehung terroristischer Straftaten.

Den deutschen Sicherheitsbehörden liegen weiterhin Einzelhinweise auf ein gezieltes bzw. organisiertes Einschleusen von Mitgliedern und/oder Unterstützern/Unterstützerinnen terroristischer Organisationen mit dem Ziel der Begehung von Anschlägen in Deutschland vor.

12. Weiterhin Gefahr von Anschlägen durch islamistisch motivierte Täter.

Nachdem im Jahre 2022 kein islamistisch motivierter Anschlag oder Anschlagversuch zu verzeichnen war, kam es im Berichtszeitraum bereits zu drei Sachverhalten, in denen Personen mit Migrationshintergrund islamistisch motivierte Anschläge durchführten oder planten, bzw. diese Planungen durch das rechtzeitige Einschreiten der Sicherheitsbehörden vereitelt wurden.

13. Weiterhin gibt es Hinweise auf völkerstrafrechtlich relevante Sachverhalte.

Die Zuwanderung nach Deutschland, insbesondere aus der Krisenregion Syrien/Irak und zuletzt auch aus der Ukraine, wirkt sich fortgesetzt auf die nationale Kriminalitätsentwicklung im Bereich Völkerstrafrecht aus.

Die Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus Asylanhörungen stellen hierbei eine maßgebliche Erkenntnisquelle dar, um Informationen über mögliche Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in den jeweiligen Krisenländern zu erlangen. Nach dem großen Anstieg der Hinweiszahlen insbesondere in den Jahren 2015/2016 waren die Zahlen zunächst tendenziell rückläufig. Seit 2018 hält sich das Hinweisaufkommen auf einem konstanten Niveau (ca. 500 Fälle), wobei für 2023 bereits ein Anstieg der Fallzahlen über das Vorjahresniveau festzustellen ist.

Impressum

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden
+49 611 55-0
info@bka.de
www.bka.de